

Schiedsordnung der Lesben und Schwulen in der Union (LSU)

Verabschiedet von der Bundesmitgliederversammlung der LSU vom 26. Oktober 2013

I. Abschnitt: Das Schiedsgericht

§ 1 Grundlagen

Das Schiedsgericht nimmt die durch die Satzung der LSU und diese Schiedsordnung übertragenen Aufgaben wahr. Es besteht ein Schiedsgericht für alle Organisationsstufen der LSU.

§ 2 Stellung der Richter

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind unabhängig und an keine Weisung gebunden.

§ 3 Vertraulichkeit

Die Vorgänge des schiedsgerichtlichen Verfahrens, insbesondere Verhandlungen und Akten, sind vertraulich zu behandeln.

§ 4 Unvereinbarkeit

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes und die Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig stimmberechtigt dem Bundesvorstand oder einem Regional- oder Landesvorstand angehören.

§ 5 Vergütung und Auslagen

Die Mitglieder des Schiedsgerichts erhalten keine Vergütung, Kosten und Auslagen, die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstehen, werden vom Bundesvorstand nach dessen Maßgabe erstattet.

II. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht

§ 6 Leitung und Vertretung

- (1) Der Vorsitzende leitet das Verfahren.
- (2) Im Falle der Verhinderung wird der Vorsitzende durch das älteste ordentliche Mitglied vertreten. Andere Mitglieder werden durch die stellvertretenden Mitglieder des Schiedsgerichtes vertreten; die Reihenfolge richtet sich nach dem Alter.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds.

§ 7 Schriftform

Verfahren vor dem Schiedsgericht werden durch schriftsätzlichen Antrag eingeleitet, der dem Vorsitzenden zuzuleiten ist. Zur Wahrung der Schriftform im Sinne der Satzung und der Schiedsordnung genügt die Textform. § 19 der Parteigerichtsordnung der CDU findet keine Anwendung.

§ 8 Kostenfreiheit

- (1) Gerichtskosten entstehen nicht.
- (2) Kosten und Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

§ 9 Geltung der Parteigerichtsordnung der CDU

Im Übrigen sind die Vorschriften des II. Teils sowie der § 44 der Parteigerichtsordnung der CDU in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass eine einheitliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts der LSU für alle Organisationsstufen besteht. Die §§ 19, 32 Abs. II und 33 der Parteigerichtsordnung finden keine Anwendung. Eine Beschwerde gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts findet nicht statt.

III. Allgemeines

§ 10 Rang der Schiedsordnung, Inkrafttreten

- (1) Diese Schiedsordnung ist Bestandteil der Satzung des LSU-Bundesverbandes.
- (2) Sie tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Bundesmitgliederversammlung sofort in Kraft.

Beschlossen und in Kraft getreten

Hamburg, 12. Oktober 2013